

# DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN für die NÖ-MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT 2011

## § 1 BEWERBE / GRUPPENEINTEILUNG

### 1) Landesliga

In der NÖ-Mannschaftsmeisterschaft werden folgende Landesliga-Bewerbe in nachstehend angeführten Gruppen nach dem „round-robin“-Prinzip (innerhalb einer Gruppe spielt jeder Verein gegen jeden) ausgetragen.

#### Allgemeine Klasse:

Herren Landesliga A:	6 Einzel / 3 Doppel	1 Gruppe / 8 Mannschaften
Herren Landesliga B:	6 Einzel / 3 Doppel	2 Gruppen / je 8 Mannschaften
Herren Landesliga C:	6 Einzel / 3 Doppel	4 Gruppen / je 6 Mannschaften
Damen Landesliga A:	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe / 8 Mannschaften (stufenweise Reduktion auf 6 M.)
Damen Landesliga B:	5 Einzel / 2 Doppel	2 Gruppen / je 6 Mannschaften

#### Seniorenligen: (je 6 Mannschaften)

Herren 35 Landesliga A:	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 35 Landesliga B:	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 45 Landesliga A:	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 45 Landesliga B:	5 Einzel / 2 Doppel	2 Gruppen
Herren 55 Landesliga A:	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 55 Landesliga B:	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 60 Landesliga:	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 65 Landesliga:	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 70 Landesliga:	2 Einzel / 1 Doppel	1 Gruppe
Damen 35 Landesliga:	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Damen 45 Landesliga:	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Damen 55 Landesliga:	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe

Der VWA ist berechtigt im Falle, dass nicht ausreichend spielberechtigte Mannschaften für die jeweiligen Ligen zur Verfügung stehen die Anzahl der Gruppen bzw. Gruppengrößen für ein Spieljahr zu ändern und die Auf/Abstiegsbestimmungen entsprechend zu adaptieren.

### 2) Kreisligen

a) In allen Bewerben der allgemeinen Klassen der Kreise für die es einen weiterführenden Bewerb in der Landesliga gibt müssen die obersten Kreisklassen analog zu den entsprechenden Landesligabewerben (Anzahl der Einzel / Doppelspiele) ausgetragen werden.

b) Mit Ausnahme der Regelung in Abs. a) legt jeder Kreis die Bewerbe, die entsprechende Gruppeneinteilung und gegebenenfalls „play-offs“ individuell fest.

## § 2 AUF- UND ABSTIEGSBESTIMMUNGEN

### 1) allgemeine Grundsätze:

a) Der Sieger der Landesliga A ist Niederösterreichischer Landesmeister und nimmt an den Aufstiegsspielen in die Bundesliga teil, sofern er keine zweite Mannschaft eines Bundesligaverains ist.

**HINWEIS:** Für die Landesmeister-Aufstiegsspielen in die Bundesliga gibt es Einschränkungen in der Spielberechtigung für Spieler, die nicht oder nicht oft genug im Landesligabewerb gespielt haben. Bitte dazu die einschlägigen BL-Bestimmungen beachten !

b) Sollte er auf diese Berechtigung verzichten, so kann der VWA des NÖTV die nächstfolgende Mannschaft dafür nominieren.

c) Allfällige Auf- oder Abstiege in die oder aus der Bundesliga bzw. Abmeldungen von Mannschaften werden dadurch ausgeglichen, dass Gruppenvorletzte in ihrer Klasse verbleiben bzw. entsprechend mehr oder weniger Mannschaften in die, oder aus den jeweiligen Landes- bzw. Kreisligen auf- oder absteigen.

d) Der Letztplatzierte steigt jedenfalls ab

### 2) Allgemeine Klasse Damen u. Herren Landesliga A:

a) Die beiden Letztplatzierten steigen in die Landesliga B ab.

### 3) Herren Landesliga B:

a) Die beiden Gruppensieger bzw. die aufstiegsberechtigten Mannschaften der Landesliga B steigen in die Landesliga A auf.

b) Die beiden Letztplatzierten jeder Landesliga B steigen in die Landesliga C ab.

### 4) Herren Landesliga C:

a) Die Gruppensieger bzw. die aufstiegsberechtigten Mannschaften der Landesliga C steigen in die Landesliga B auf.

b) Die Letztplatzierten jeder Landesliga C sowie die beiden „punkteschlechtesten“ Fünftplatzierten steigen in den jeweiligen Kreis ab. Bei Punktegleichheit zählt zuerst die Spieldifferenz, dann die Satzifferenz, dann die Gamesdifferenz und zuletzt entscheidet das Los.

### 5) Kreismeister Herren:

Alle sechs Kreismeister steigen in die Landesliga C auf.

#### 6) Damen Landesliga B:

a) Die beiden Gruppensieger bzw. die aufstiegsberechtigten Mannschaften der Landesliga B steigen in die Landesliga A auf.

b) Die beiden fünftplatzierten Mannschaften der LL-B spielen Relegation gegen den Abstieg. Der Verlierer sowie die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen aus der LL B ab.

*Hinweis: Obige Regelungen (Abs. 6a und 6b) sind erst nach erfolgter Reduzierung der LL-A von 8 auf 6 Vereinen in Kraft!*

Zur stufenweisen Reduktion der LL-A (Damen AK) von 8 auf 6 Vereine gilt für die Spieljahre 2011 u. 2012 folgende Übergangsregelung:

a) Die beiden Gruppensieger bzw. die aufstiegsberechtigten Mannschaften der Landesliga B spielen im Herbst ein Aufstiegs-play-off. Der Sieger steigt in die LL-A auf, der Verlierer verbleibt in der LL-B.

b) Die beiden Letztplatzierten sowie die beiden Fünftplatzierten steigen in die jeweiligen Kreise ab.

c) Sollte das Ziel, die LL-A (Damen AK) auf 6 Vereine zu reduzieren durch Abmeldungen von Mannschaften bereits früher erreicht sein wird die Übergangsbestimmung vom VWA vorzeitig aufgehoben.

#### 7) Kreismeister Damen und Herren 45:

Die Kreismeister (bzw. die vom jeweiligen Kreis genannten Mannschaften) bestreiten an einem Termin eine direkte Begegnung gegen einen der anderen Kreismeister (Gegner u. Heimrecht werden durch das Los ermittelt). Die Sieger steigen in die jeweilige LL-B auf.

#### 8) Senioren Landesliga Herren 45:

a) Der Absteiger aus der LLA wird in eine der LLB-Gruppen hineingelost.

b) Der Sieger des Qualifikationsspiels der Gruppensieger bzw. der beiden aufstiegsberechtigten Mannschaften der Landesliga B steigt in die Landesliga A auf.

c) Die beiden fünftplatzierten Mannschaften der LL-B spielen Qualifikation gegen den Abstieg. Der Verlierer sowie die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen aus der LL B ab.

d) Das Heimrecht wird durch Los entschieden.

#### 9) Senioren Landesliga Herren 60, 65, 70 und Damen 35, 45, 55:

a) Die letztplatzierte Mannschaft steigt in die zuständige Kreisliga ab.

b) Der Sieger des Aufstiegsturniers der Kreismeister bzw. der vom jeweiligen Kreis genannten Mannschaften steigt in die Landesliga auf.

#### 10) Senioren Landesliga Herren 35 und 55:

a) Die letztplatzierte Mannschaft der Landesliga A steigt in die Landesliga B ab.

b) Die bestplatzierte Mannschaft der Landesliga B steigt in die Landesliga A auf, die letztplatzierte Mannschaft steigt in die zuständige Kreisliga ab.

c) Der Sieger des Aufstiegsturniers der Kreismeister bzw. der vom jeweiligen Kreis genannten Mannschaften steigt in die Landesliga B auf.

#### 11) Aufstiegsspiele der Kreismeister:

a) Sämtliche Aufstiegsspiele werden nach den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Landesligen ausgetragen.

b) Sollte eine Mannschaft nach erfolgter Auslosung der Aufstiegsspiele der Kreismeister zurückgezogen werden, so ist ein Pönale von EUR 218,- zu entrichten.

#### 12) Auf Kreisligaebene

Jeder Kreis legt die Auf- und Abstiegsbestimmungen individuell fest.

### **§ 3 TEILNAHMEBERECHTIGUNG**

1) Teilnahmeberechtigt sind jene Mitgliedsvereine des NÖTV, die ihren Verpflichtungen dem NÖTV (incl. der Kreise) bzw. dem ÖTV gegenüber nachgekommen sind.

#### 2) Bereitstellung von Tennisplätzen:

a) Landesliga A (Herren allg. Klasse), Landesliga B (Herren allg. Klasse): Die Vereine müssen in der Lage sein, für die Bewerbe mindestens 3 Freiluftplätze, auf einer Anlage befindend, und 2 Hallenplätze, auf einer Anlage befindend, die vom NÖTV genehmigt wurden, zur Verfügung zu stellen.

Landesliga A (Damen allg. Klasse): Die Vereine müssen in der Lage sein, für die Bewerbe mindestens **2 Freiluftplätze**, auf einer Anlage befindend, und 2 Hallenplätze, auf einer Anlage befindend, die vom NÖTV genehmigt wurden, zur Verfügung zu stellen.

Es wird grundsätzlich auf den Freiluftplätzen gespielt. Die **2 bzw. 3** Freiluftplätze bzw. die 2 Hallenplätze müssen jeweils den gleichen Belag aufweisen, wobei der Hallenbelag nicht mit dem Freiluftbelag ident sein muss. Dem Verband bekanntgegebene Hallenplätze müssen vom gastgebenden Verein für den Bedarfsfall freigehalten werden.

b) alle übrigen Landes- u. Kreisligen: Die Vereine müssen in der Lage sein, für die Begegnungen jeweils mindestens 2 Plätze, auf einer Anlage befindend zur Verfügung zu stellen. Sollten mehr als 2 Plätze zur Verfügung stehen, so sind für die Begegnungen zumindest 3 Plätze zur Verfügung zu stellen. Soll eine Begegnung auf mehr als drei Plätzen

gleichzeitig ausgetragen werden, so ist dies nur im Einvernehmen mit dem Gastverein möglich. Hallenpflicht besteht nicht.

c) Freiluftplätze, die einen anderen Oberflächenbelag als Sand aufweisen, müssen vom VWA des NÖTV bzw. dem Wettspielausschuss des zuständigen Kreises für die Austragung von Meisterschaftsspielen genehmigt werden (muss in der Spielerliste angeführt werden).

3) Ein Verein kann in jeder Gruppe der NÖ-Mannschaftsmeisterschaft nur mit einer Mannschaft vertreten sein. In Jugend- u. Seniorenwettbewerben können Ausnahmen vom zuständigen Wettspielausschuss genehmigt werden. In diesem Fall ist im Spielplan dafür Sorge zu tragen, dass die Begegnung dieser beiden Mannschaften in der ersten Runde stattfindet.

4) Die in der Vorsaison qualifizierten Teilnehmer sind im jeweiligen Bewerb des laufenden Jahres teilnahmeberechtigt, es sei denn, die Teilnahme wurde schriftlich an den zuständigen Wettspielausschuss bis 31. 12. des Vorjahres zurückgezogen. Sollte ein Verein auf seinen Platz in seiner Liga/Klasse verzichten, nimmt er automatisch den Platz seiner zweiten Mannschaft ein, diese den Platz der dritten Mannschaft usw. Die letzte Mannschaft wird in die letzte Spielklasse des NÖ-Meisterschaftsbewerbs (letzte Kreisklasse) versetzt.

5) Auf Kreisligalebene kann auf die schriftliche Abmeldung bis 31. 12. des Vorjahres verzichtet werden. In diesem Fall nimmt die bestgereichte Mannschaft der neuen Saison den Platz der bestgereichten Mannschaft der Vorsaison ein.

6) Bei verspäteter Zurückziehung einer Mannschaft gelten folgende Pönalen:

Landesliga A (allg. Klasse):	EUR 727.-
Landesliga B/C/Senioren:	EUR 363.-
Auf Kreisebene:	wird vom Kreis festgelegt

7) Wird eine Mannschaft nach erfolgter Auslosung zurückgezogen, so bleibt ihr Platz in der Gruppe frei.

8) Neu angemeldete Mannschaften werden in die letzte Klasse ihres Kreises eingeteilt.

#### § 4 BEWERBSLISTE (SPIELERLISTEN)

1) Für jeden Bewerb/Altersklasse sind alle spielberechtigten Spieler eines Vereins in der entsprechenden Bewerbungsliste **wie folgt** gereiht anzuführen.

a) Vereine, die eine Mannschaft in der LL-A haben müssen die Top Spieler (ersten 6 bei Herren allg.; ersten 5 bei Damen allg., Herren 35, Herren 45, Herren 55, Herren 60; ersten 4 bei Herren 65, Damen 35, Damen 45, Damen 55, Jugend u12/u14/u16, ersten 2 bei Herren 70) nach der **entsprechenden** ÖTV-Rangliste (**allg. Klasse: Stand 15. Jänner des jew. Jahres; Jugend u. Senioren: letztgültige Rangliste des Vorjahres**) reihen.

b) **Alle übrigen Spieler sind in den Bewerbungslisten so zu reihen, dass kein Spieler eine um mehr als 0,50 höhere ITN-Einstufung haben darf als irgendein hinter ihm gereihter Spieler.** Es gilt die ITN-Einstufung, die mit 1. Jänner in den NU-Bewerbslisten veröffentlicht wird.

2) **Spieler dürfen bei einem zweiten Verein Mannschaftsmeisterschaft spielen. Dabei darf der Spieler beim zweiten Verein weder in der gleichen Altersklasse (allg. Klasse gilt als eigene Altersklasse) wie im ersten Verein noch in einer weiteren Bundesligamannschaft genannt werden. Für NÖ gilt diese Regelung sowohl österreichweit als auch innerhalb des Landesverbandes.**

3) Für die Einreihung der Ausländer ist die Platzierung in der ATP/WTA-Rangliste nach dem 15. Jänner des jeweiligen Jahres maßgebend. Die Einreihung der Ausländer ergibt sich aus der Platzierung der österreichischen Spieler und der Ausländer in der ATP/WTA-Rangliste. Alle übrigen Ausländer, die in keiner ATP/WTA-Rangliste geführt werden, dürfen nicht vor österreichischen Spielern, die unter den ersten 100 (bei den Herren) bzw. unter den ersten 50 (bei den Damen) der österreichischen Rangliste aufscheinen, gereiht werden. Um begründete Umreihungen kann angesucht werden.

4) Vereine, deren 1. bzw. auch 2. Mannschaft in der Bundesliga spielen, haben zu beachten, dass die besten 6 bzw. 12 Herren (5 bzw. 10 Damen) der Bundesligaliste nicht in der NÖ-Bewerbsliste angeführt werden dürfen. Diese Spieler sind in der NÖ-Mannschaftsmeisterschaft nicht spielberechtigt. Für diese Spieler ist in der NÖ-Bewerbsliste der virtuelle Platzhalter-Spieler „Bundesliga-Spieler“ auszuwählen.

5) Der jeweils zuständige Wettspielausschuss hat das Recht im Falle von eklatanten und offensichtlichen falschen Einreihungen von Spielern Umreihungen vorzunehmen. Er hat in diesem Fall ebenso das Recht auch im laufenden Meisterschaftsbetrieb im Nachhinein Strafverifizierung der Meisterschaftsspiele auszusprechen und ein Disziplinarverfahren gegen den Verein einzuleiten.

6) Proteste von Vereinen gegen Bewerbungslisten wegen Nichteinhaltung der Abs.: 1, 3 u. 4 sind ab der Veröffentlichung der Listen im Internet bis **4 Wochen** vor Beginn der Meisterschaft beim zuständigen Wettspielausschuss unter Einhaltung der sonstigen formalen Erfordernisse für einen Protest (gem. §14, Abs. 1) möglich. Die Veröffentlichung der Listen erfolgt am 1. März.

7) Alle Bewerbungslisten (inklusive der Mannschaftslisten) müssen bis spätestens 31.1. via Internet (nu-Liga) eingegeben werden. Die Eingabe hat außerdem die Namen der Mannschaftsführer mit Adresse, Telefon- und einer aktuellen E-Mail Adresse sowie das Geburtsdatum der Spieler zu enthalten. Ebenfalls ist anzugeben, auf welcher Anlage und auf welchem Belag die Mannschaft ihre Heimspiele austrägt.

8) Die Nichteinhaltung des Eingabetermins wird mit einer Gebühr in Höhe von EUR 73,- geahndet. Für die korrekte Reihung bzw. komplette und korrekte Ausführung der Mannschafts- und Bewerbungslisten haftet ausschließlich der nennende Verein.

## § 5 SPIELBERECHTIGUNG

1) Ein Spieler darf nur an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen, wenn er für das laufende Jahr eine gültige ÖTV-Gold-Lizenzkarte hat.

### 2) Ausländer:

a) EU-Bürger können ohne Beschränkung genannt und eingesetzt werden.

b) Pro Mannschaft darf nur ein Nicht-EU-Ausländer (ausgenommen Gleichstellung lt. §49 Zi.2.1. WO) genannt werden.

c) Durch die Platzierung in der Bewerbungsliste ist die fixe Zuordnung des Nicht-EU-Ausländers zu einer Mannschaft gegeben.

3) Ausländer und EU-Staatsbürger sind in der Spielerliste unter Angabe der Staatsbürgerschaft anzuführen. Weiters sind Gleichstellungen lt. §49 Zi.2.1.WO durch die Anmerkung „GL“ in der Spielerliste gekennzeichnet.

4) Spielberechtigung für eine rangniedere Mannschaft: Die Spielberechtigung eines Spielers in einer rangniederen Mannschaft ergibt sich aus seiner Platzierung in der jeweiligen Bewerbungsliste, aus der Anzahl der Einzelspiele die in diesem Bewerb bei einer Begegnung ausgetragen werden und der Rangnummer der Mannschaft nach folgender Tabelle:

Rangnummer der Mannschaft	Anzahl der Einzelspiele im Bewerb				
	6	5	4	3	2
1. Mannschaft	ab Spieler 1	ab Spieler 1	ab Spieler 1	ab Spieler 1	ab Spieler 1
2. Mannschaft	ab Spieler 7	ab Spieler 6	ab Spieler 5	ab Spieler 4	ab Spieler 3
3. Mannschaft	ab Spieler 13	ab Spieler 11	ab Spieler 9	ab Spieler 7	ab Spieler 5
4. Mannschaft	ab Spieler 19	ab Spieler 16	ab Spieler 13	ab Spieler 10	ab Spieler 7
5. Mannschaft	ab Spieler 25	ab Spieler 21	ab Spieler 17	ab Spieler 13	ab Spieler 9
6. Mannschaft	ab Spieler 31	ab Spieler 26	ab Spieler 21	ab Spieler 16	ab Spieler 11

5) Alle Spieler verlieren ihre Spielberechtigung in der rangschwächeren Mannschaft, wenn sie im gleichen Bewerb dreimal in einer ranghöheren Mannschaft angetreten sind. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung gilt das Antreten in der ranghöheren Mannschaft. Für die rangniedere Mannschaft gilt der Spieler als „nicht berechtigter Spieler“ gem. §13 Abs. 1.

6) Jeder Spieler darf an einem Tag bzw. an einem Wochenende nur in einer Mannschaft eines Bewerbs (ausgenommen Bundesliga) antreten. Ein Antreten in verschiedenen Altersklassen (Senioren, Jugend) ist davon nicht berührt und somit zulässig.

## § 6 SPIELREGLEMENT

1) Alle Begegnungen und Spiele werden gemäß der Wettspielordnung des ÖTV sowie der Tennisregeln der ITF ausgetragen.

### 2) Anzahl der Sätze:

a) Die Spiele in den allgemeinen Klassen werden auf zwei Gewinnsätze ausgetragen; tie-break in allen Sätzen.

b) In allen Senioren- und Jugendklassen wird im Doppel anstelle des dritten Satzes ein Match-tie-break (10 Punkte, mit 2 Punkten Differenz) gespielt. Als Resultat ist das **Ergebnis des „match-tie-breaks“ einzugeben !**

*Anmerkung: Die korrekte Berechnung der „Gamedifferenz“ erfolgt durch das NU-System !*

3) Die u8 bis u11 Mannschaftsmeisterschaft wird auf Basis des ÖTV –KIDS-Konzeptes ausgetragen.

Bewerb	Court	Bälle	Schläger
U8	Rot (Challenger Court)	Rot (ITF Stage 3 Ball)	23"
U9	Orange (Winner Court)	Orange (ITF Stage 2 Ball)	26" *)
U10	Orange (Winner Court)	Orange (ITF Stage 2 Ball)	26" *)
U11	Grün (normales Feld)	Grün (ITF Stage 1 Ball)	keine Beschränkung

#### Zählweise U8 – U10

2 gewonnene Sätze bis 4 (Tiebreak bei 3:3) - ohne Vorteil (no-Ad).

Bei Satzgleichstand entscheidet ein Match-Tiebreak (bis 10 mit 2 Punkten Unterschied)

#### Zählweise U11:

2 gewonnene Sätze (Tiebreak bei 6:6) - ohne Vorteil (no-Ad).

Bei Satzgleichstand entscheidet ein Match-Tiebreak (bis 10 mit 2 Punkten Unterschied)

#### Kontrolle der Schlägerlänge

Die Kontrolle der Schlägerlänge obliegt in Absprache mit dem ÖTV Schiedsrichterreferat den Spielerinnen und Spielern VOR Spielbeginn. Demnach können bzw. sollen die Kinder, ausschließlich vor Matchbeginn (am Besten im Zuge des Wählens), gegenseitig die Schlägerlänge kontrollieren.

\*)Sonderregelung HEAD Junior Rackets

Die Fa. HEAD hat bis Mitte 2009 zahlreiche Jugendschläger in der Länge 26,2" (66,5 cm) inch produziert und vertrieben. Da die Rackets der „alten“ Produktion aber teilweise auch noch im Handel erhältlich bzw. in Verwendung sind wurde seitens des ÖTV Kids-/Jugendreferats festgelegt, dass diese Modelle der Fa. HEAD, welche eine Länge von 26,2" inch haben, ebenfalls für die Turniersaison Sommer 2011 als regelkonform anzusehen sind und für Bewerbe auf dem Winner Court (Orange Court) zulässig sind.

4) Wertung in der Begegnung:

Für einen Sieg im Einzel und für einen Sieg im Doppel wird jeweils ein Punkt vergeben.

5) Wertung für die Tabelle:

a) Abhängig vom Resultat werden in den einzelnen Bewerben folgende Punkte für die Tabelle vergeben:

Bewerb mit Einzel/Doppel	Sieger 3 Pkte. / Verlierer 0 Pkte.	Sieger 2 Pkte. / Verlierer 1 Pkt.	Sieger 4 Pkte / Verlierer 0 Pkte.	Sieger 3 Pkte / Verlierer 1 Pkt.
6 / 3	9:0; 8:1; 7:2	6:3; 5:4		
5 / 2	7:0; 6:1	5:2; 4:3		
4 / 2			6:0	5:1; 4:2
3 / 2	5:0; 4:1	3:2		
3 / 1 *)			4:0	3:1
2 / 1	3:0	2:1		

\*) ist nur für einzelne Kreisbewerbe relevant

b) Für ein Unentschieden erhält jede Mannschaft zwei Punkte.

c) Punktegleichheit in der Tabelle:

- sind zwei Mannschaften punktegleich zählt die direkte Begegnung.
- sind mehr als zwei Mannschaften punktegleich so zählen zuerst die Spieldifferenz, dann die Satzdiffereenz, dann die Gamesdifferenz der Mannschaften untereinander und zuletzt entscheidet das Los.

d) Eine Mannschaft ist **ungeachtet der Bestimmungen im Abs. 6** jedenfalls Gruppenerste, wenn sie alle Begegnungen ihrer Gruppe gewonnen hat.

e) Eine Mannschaft ist **ungeachtet der Bestimmungen im Abs. 6** jedenfalls Gruppenletzte, wenn sie alle Begegnungen ihrer Gruppe verloren hat.

6) Wurde eine gesamte Begegnung **gegen eine** Mannschaft „zu Null“ gewertet (**Nichtantreten, Strafverifizierung**), dann wird diese Mannschaft bei Punktegleichheit automatisch an die schlechteste Stelle der punktegleichen Mannschaften gereiht.

**§ 7 ABWICKLUNG DER BEGEGNUNGEN**

1) Termine:

a) Termine und Ersatztermine werden vom jeweils zuständigen Wettspielausschuss festgesetzt und sind bindend. Spiele können ausschließlich wegen höherer Gewalt oder Unbespielbarkeit der Plätze verschoben werden. Ansuchen um Terminverschiebungen bzw. einvernehmliche Verlegungen seitens der Vereine hinter den vorgesehenen Spieltermin sind nicht möglich.

b) **Einvernehmliche Vorverlegungen von Begegnungen durch die Vereine sind erlaubt. Bei Spielen mit Oberschiedsrichter muss zusätzlich das Einverständnis des Schiedsrichterreferats vorliegen. Dem VWA ist der vorverlegte Termin (inkl. Uhrzeit) von beiden Vereinen schriftlich / per E-Mail im Wege des NÖTV-Sekretariats bekanntzugeben. Dieser Termin ist für beide Vereine bindend.**

c) In den Kreisligen sind die Termine so festzusetzen, dass in allen Bewerben in denen Aufstiegsspiele in die jeweilige Landesliga vorgesehen sind, die Kreismeister oder für die Aufstiegsspiele qualifizierten Mannschaften bis spätestens 20. Juli feststehen und dem NÖTV gemeldet werden.

2) Beginnzeiten:

a) Landesliga:

LL A - Damen allg. u. Herren allg.	Samstag	13:00 Uhr
LL B - Damen allg. u. Herren allg.	Samstag	13:00 Uhr
LL C - Herren allg.	Sonntag	10:00 Uhr
LL A u. B Herren 35 u. Herren 45	Samstag	13:00 Uhr
LL A u. B - Herren 55	Freitag	14:00 Uhr
LL A - Herren 60	Mittwoch	14:00 Uhr
LL A - Herren 65	Dienstag	10:00 Uhr
LL A - Herren 70	Montag	10:00 Uhr
LL A - Damen 35	Sonntag	13:00 Uhr
LL A - Damen 45	Samstag	13:00 Uhr
LL A - Damen 55	Freitag	15:30 Uhr

An Feiertagen ist der Spielbeginn für alle Landesligen mit 10:00 Uhr festgelegt.

b) Kreisliga:

Die Beginnzeiten werden von den Kreisen festgesetzt.

3) Am vorgesehenen Spieltag haben die beiden Mannschaften auch bei zweifelhafter Witterung so rechtzeitig auf der Anlage zu erscheinen, dass die in Abs. 4 ff) genannten Zeitpunkte eingehalten werden können. Entscheidungen über die Benutzbarkeit der Anlage sind nur am Austragungsort vom Oberschiedsrichter oder bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters vom Mannschaftsführer des Platzvereines zu treffen.

4) Spätestens zum vorgesehenen Spielbeginn (Beginnzeit lt. §7 Abs. 2) hat jede Mannschaft einen Mannschaftsführer zu nominieren. Nur der Mannschaftsführer ist berechtigt, für die Mannschaft seines Vereines bindende Erklärungen abzugeben. Er gibt dem Oberschiedsrichter oder bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters dem Mannschaftsführer des Gastvereines die Platzeinteilung bekannt.

5) Spätestens zum gleichen Zeitpunkt haben die Mannschaftsführer die Einzelspielaufstellung im Spielbericht festzuhalten, bei Meisterschaftsspielen mit Oberschiedsrichter diesem die Einzelspielaufstellung vorzulegen, in der die Spieler entsprechend ihrer Reihung in der jeweiligen Bewerbungsliste anzuführen sind. Die in den Spielbericht eingetragene bzw. dem Oberschiedsrichter übergebene Aufstellung ist endgültig und darf weder verändert noch ergänzt werden. Nur anwesende spielfähige Spieler dürfen in der Mannschaftsaufstellung berücksichtigt werden.

6) Weiters ist der Mannschaftsführer berechtigt, vom Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vor Beginn der Spiele (jeweils vor den Einzel- bzw. Doppelspielen) den Nachweis der Identität der Spieler durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen (ausgenommen Jugend- u. Schülerbewerbe). Sollte sich ein Spieler nicht dementsprechend ausweisen können, wird er von der Aufstellung gestrichen und die danach gereihten Spieler rücken nach (Ausfüllen eines neuen Spielberichtes). Zusätzliche Spieler können nicht mehr nachgenannt werden.

7) Bei Antreten einer Mannschaft mit weniger als 50% der Einzelspieler werden sämtliche Einzel als w.o. gewertet. Für diesen Fall gilt: 30 Minuten nach dem Zeitpunkt der Einzelaufstellung muss die Doppelaufstellung vorgelegt werden, wobei mindestens 50% der Doppelpaarungen anwesend sein müssen. Bei Nichtantreten einer Mannschaft bzw. bei einem Antreten mit weniger als 50% der Einzelspieler und weniger als 50% der Doppelpaarungen werden die betreffende Begegnung und die Begegnungen aller rangniederen Mannschaften dieses Vereines „zu Null“ strafverifiziert.

8) Unmittelbar nach erfolgter Aufstellung und eventueller Ausweiskontrollen werden die Einzelspiele in folgender Reihenfolge mit dem Einspielen begonnen:

a) Landesliga A (allg. Klasse): Spiele 2, 3, 4. Die restlichen 3 bzw. 2 Einzelspiele haben unverzüglich nach Freiwerden der für sie bestimmten Plätze zu beginnen.

b) Alle übrigen Ligen: Entsprechend der Reihung am Spielbericht von 1 beginnend. Mit Freiwerden eines Platzes wird mit dem nächsten Spiel reihungsgemäß fortgesetzt.

9) Spätestens 15 Minuten nach Beendigung der Einzelspiele ist die Doppelaufstellung vorzunehmen.

a) Begegnungen mit Oberschiedsrichter: Die Aufstellungen sind dem Oberschiedsrichter zu übergeben. Übergebene Aufstellungen dürfen weder von den Mannschaftsführern noch vom Oberschiedsrichter verändert werden. Im Falle allfälliger falscher Aufstellungen sind die betreffenden Spiele vom Oberschiedsrichter gem. §13 zu werten.

b) Begegnungen ohne Oberschiedsrichter: Der Platzverein trägt als erster seine Aufstellung in den Spielbericht ein und ist berechtigt diese am Spielbericht so abzudecken, dass der Gastverein sie nicht einsehen kann. Danach übergibt der Gastverein seine Aufstellung dem Platzverein der sie vor den Augen des Gastvereines in den Spielbericht einträgt. Die eingetragenen bzw. übergebenen Aufstellungen sind endgültig und dürfen nicht mehr verändert oder ergänzt werden.

10) Die Aufstellung darf nur Spieler enthalten, die zum Zeitpunkt der Übergabe der Aufstellungen anwesend und spielfähig sind. Ist ein Spieler nach Übergabe einer Aufstellung nicht mehr spielfähig, verliert die betroffene Mannschaft den Punkt. Sollte ein Spieler das Singlespiel unabhängig vom Grund nicht beenden, so darf er im Doppel nicht mehr eingesetzt werden, außer die Doppel können witterungsbedingt nicht begonnen und erst an einem anderen Spieltag ausgetragen werden. Vom Oberschiedsrichter im Einzel disqualifizierte Spieler sind auch am Ersatztermin nicht spielberechtigt.

11) Die für das Doppel nominierten Spieler erhalten eine Platzziffer, die sich aus ihrer Reihenfolge in der Bewerbungsliste ergibt. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein als die des folgenden. Ferner darf beim Herrenbewerb allg. Klasse der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im dritten Doppel eingesetzt werden.

12) Spätestens 30 Minuten nach Beendigung des letzten Einzelspieles müssen die Doppelspiele begonnen werden.

13) Wenn Einzel- oder Doppelspiele nach Übergabe bzw. Austausch der Aufstellungen nicht begonnen werden konnten (aus Gründen höherer Gewalt), so können zum neuen Spieltag die Aufstellungen wie zu Beginn eines neuen Spieles übergeben bzw. ausgetauscht werden. Wurde das Spiel abgebrochen, so kann am Ersatztermin die Aufstellung nicht mehr geändert werden.

14) Bei Vorhandensein von drei Plätzen müssen alle Doppel gleichzeitig begonnen werden. Bei Vorhandensein von nur zwei Plätzen müssen zuerst die Doppel 1 und 2 begonnen werden.

15) Nichtbespielbarkeit der Freiplätze:

a) bei Bewerben mit Hallenpflicht:

Bei Nichtbespielbarkeit der Freiplätze sowohl zum vorgesehenen Spielbeginn, als auch während der Spiele ist die Begegnung in die bekanntgegebene Halle zu verlegen. Ein in der Halle begonnenes oder fortgesetztes Spiel ist in dieser zu beenden. Ob „Nichtbespielbarkeit“ der Plätze (insbesondere wegen Schlechtwetters) vorliegt, stellt der Oberschiedsrichter oder bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters der Mannschaftsführer des Platzvereines fest. Die Form der Abwicklung in der vom Verein gemeldeten Halle ist vom Oberschiedsrichter und bei Abwesenheit des Oberschiedsrichters von den beiden Mannschaftsführern festzulegen. Spielende in der Halle ist 22.00 Uhr. Ein vor 22.00 Uhr begonnenes Spiel muss zu Ende gespielt werden.

b) bei Bewerben ohne Hallenpflicht:

Bei Nichtbespielbarkeit der Freiplätze zum vorgesehenen Spielbeginn ist eine Wartezeit von 2 Stunden vorgesehen. Über die Bespielbarkeit des Platzes entscheidet der Oberschiedsrichter, bei Spielen ohne Oberschiedsrichter der Mannschaftsführer des Platzvereines. Ist auch dann die Anlage nicht bespielbar, so ist die Begegnung zum nächsten Ersatztermin auszutragen. Eine Verlegung einer noch nicht begonnenen Begegnung in eine Halle ist nur im

Einvernehmen mit dem Gastverein möglich. Ebenso ist der Ersatztermin heranzuziehen, wenn eine Begegnung infolge höherer Gewalt nach einer Wartezeit von 2 Stunden abgebrochen werden muss.

16) Während eines Spieles darf ein Spieler nur jeweils von einer Person betreut (gecoacht) werden.

17) Pönalen:

a) Landesliga A (allg. Klasse): Für jedes ohne höhere Gewalt (Vermerk am Spielbericht unbedingt notwendig) w.o. gegebene Einzel- oder Doppelspiel ist an den NÖTV ein Pönale von EUR 36,- zu entrichten.

b) Alle übrigen Landesligen: Für jedes ohne höhere Gewalt (Vermerk am Spielbericht unbedingt notwendig) w.o. gegebene Einzel- oder Doppelspiel ist an den NÖTV ein Pönale von EUR 22,- zu entrichten.

c) Kreisliga: Die Einhebung bzw. Höhe der Pönale kann von jedem Kreis individuell festgelegt werden.

**§ 8 PFLICHTEN DES PLATZVEREINES**

1) Bereitstellung der in §3 für den jeweiligen Bewerb vorgeschriebenen Frei- bzw. Hallenplätze.

2) Bereitstellung von drei neuen Bällen für jedes Spiel der Begegnung. In der Landesliga A (allg. Klasse) sind für einen 3. Satz drei neue Bälle aufzulegen.

3) Ballmarke / Ballnennung:

a) Alle Vereine haben bei der Nennung die für die Meisterschaftsspiele verwendete Ballmarke dem NÖTV bekanntzugeben. Es dürfen nur Balltypen genannt werden, die von der ITF zertifiziert sind.

b) Als Kriterium für die Zulässigkeit einer Balltype gilt die zum Zeitpunkt der Ballnennung bzw. der Begegnung gültige Liste der ITF. (Im Internet unter <http://www.itftennis.com/technical/equipment/balls/ballist.asp>)

4) Spielbericht:

a) Landesliga: Sofern die Bewerbe nicht unter der Leitung eines Oberschiedsrichters ausgetragen werden hat der Platzverein den Spielbericht (offizieller Vordruck des NÖTV) zu führen und eine Kopie des von beiden Mannschaftsführern unterschriebenen Berichtes der Gastmannschaft auszuhändigen. Die Eingabe des Spielberichtes im Internet (nu-Liga) muss bis spätestens 14:00 Uhr am folgenden Werktag erfolgen. LL-Vereine haben den Spielbericht bis spätestens Sonntag 20:00 Uhr im Internet einzugeben ! Der Gastverein muss die Interneteingaben innerhalb von 48 Stunden überprüfen. Die Originalspielberichte sind bis 31.12. aufzubewahren und auf Verlangen einzusenden.

b) Kreisliga: Die Führung des Spielberichtes des jeweiligen Kreisligabewerbes und die Bekanntgabe des Resultates nach den jeweils vom Kreis bestimmten Richtlinien.

5) Für Ruhe und Ordnung während der Begegnung zu sorgen.

6) Landesliga A (allg. Klassen): Bereitstellung vorhandener Umkleidemöglichkeiten, warmen und kalten Duschen für die Gastmannschaft.

**§ 9 NICHTAUSTRAGUNG BZW. VERSCHIEBUNG VON BEGEGNUNGEN**

1) Landesliga A (allg. Klasse): Kann zum vorgesehenen Termin die Begegnung nicht ausgetragen oder beendet werden, so bedarf auch ein einvernehmlich festgelegter Ersatztermin der Zustimmung des VWA des NÖTV. Bei Nichteinigung entscheidet der VWA des NÖTV über den Ersatztermin. Zu diesem Termin muss unbedingt gespielt werden.

2) Alle übrigen LL- u. Kreisklassen: Kann zum vorgesehenen Termin die Begegnung nicht ausgetragen oder beendet werden, so ist die Begegnung zum nächsten Ersatztermin auszutragen. Ebenso ist der Ersatztermin heranzuziehen, wenn eine Begegnung infolge höherer Gewalt abgebrochen werden muss. Eine Verschiebung auf einen späteren als den nächsten Ersatztermin ist nicht zulässig.

**§ 10 SCHIEDSRICHTER**

1) Bei jedem Meisterschaftsspiel kann der Platzverein Schiedsrichter für die Spiele mit den ungeraden Nummern und der Gastverein kann Schiedsrichter für die Spiele mit den geraden Nummern stellen.

2) Verzichtet der Gastverein auf sein Recht, so kann der Platzverein auch die Schiedsrichter für die Spiele mit gerader Nummer stellen.

**§ 11 OBERSCHIEDSRICHTER (gilt für die entsprechenden Landesligen)**

1) Das Schiedsrichterreferat des NÖTV nominiert für jedes Wettspiel der Landesliga A u. B (Herren allg.) u. Landesliga A (Damen allg.) einen Oberschiedsrichter. Dieser führt den Spielbericht.

2) Alle anderen Landesligen: Bei wichtigen Spielen hat der VWA des NÖTV das Recht, einen Oberschiedsrichter zu entsenden. Wünsche auf Bereitstellung eines Oberschiedsrichters sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim NÖTV-Sekretariat einzureichen.

3) Befugnisse des Oberschiedsrichters:

a) Tatsachenentscheidungen zu korrigieren, soweit aus eigener Wahrnehmung eine klare Fehlentscheidung erkannt wird. Gegebenenfalls Schiedsrichter abzurufen.

b) Über die Frage der Benützbarkeit der Tennisplätze, der Fortsetzung von Spielen oder den Abbruch zu entscheiden.

- c) Bei grober Störung eines Wettspieles - durch welche Umstände immer - einen reibungslosen Ablauf des jeweiligen Wettspieles zu gewährleisten, wobei seine Befugnisse so weit gehen, gegebenenfalls das Spiel abzubrechen.
- d) Die Einhaltung der Bestimmungen der Tennisregeln, der Durchführungsbestimmungen der NÖTV-Landesliga und der Wettspielordnung, speziell der Verhaltensregeln, zu gewährleisten.
- e) Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind unanfechtbar.

#### **§ 12 KOSTEN DER BEGEGNUNGEN:**

- 1) Der NÖTV bzw. die Kreise können für die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft ein Nenngeld und eine Oberschiedsrichterpauschale einheben.
- 2) Die Kosten der Bälle und der Platzpflege sowie die Reservierungskosten für die Halle trägt der Platzverein, die Kosten für die Anreise der Gastvereine.
- 3) Die Kosten für die Benützung der Halle sind bei Bewerben mit Hallenpflicht von beiden Vereinen je zur Hälfte zu bestreiten.
- 4) Die Kosten für jeden vom VWA des NÖTV entsandten Oberschiedsrichter werden vom NÖTV nach der Tarifordnung des NÖTV für Oberschiedsrichter getragen.
- 5) Bei Beanspruchung eines Oberschiedsrichters durch einen Verein hat dieser diese Kosten zu tragen.

#### **§ 13 STRAFBESTIMMUNGEN**

- 1) Im Falle der Verwendung nicht berechtigter Spieler gehen das Spiel des nicht berechtigten Spielers, alle nachfolgenden Einzel und die Doppel (unabhängig davon, ob der unberechtigte Spieler im Doppel eingesetzt wurde) „zu Null“ verloren.
- 2) Im Falle einer falschen Reihung von Einzelspielern gehen alle Einzel der falsch gereihten Spieler „zu Null“ verloren. Im Falle der falschen Reihung der Doppel gehen alle falsch gereihten Doppelspiele „zu Null“ verloren. Eine falsche Reihung in den Einzel hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Resultate von korrekt gereihten Doppeln.
- 3) Bei Verwendung unzulässiger Bälle §8 Abs. 3 wird die Begegnung „zu Null“ zugunsten der Gastmannschaft strafverifiziert.
- 4) Wird ein Spielbericht nachweislich manipuliert, kann der VWA eine Geldstrafe, eine Rückversetzung bzw. einen Ausschluss aus der Mannschaftsmeisterschaft aussprechen.
- 5) Auf Kreisligaebene: für weitergehende Verstöße gegen „administrative“ Regelungen können von den Kreisen weitere Strafbestimmungen festgelegt werden.

#### **§ 14 PROTESTE, REKURSE**

##### 1) Auf Landesligaebene:

- a) Der VWA des NÖTV entscheidet in erster Instanz.
- b) Einsprüche müssen innerhalb von 3 Werktagen (Samstag=Werktag; Datum des Poststempels) nach Ablauf des Wettspieles, bzw. nach Kenntnisnahme des Protestgrundes bzw. nach Kenntnisnahme der genehmigten Mannschaftslisten und Auslosung eingeschrieben an den VWA des NÖTV, unter Nachweis der Einzahlung der Protestgebühr gerichtet werden.
- c) Gegen den Entscheid der ersten Instanz kann binnen 7 Werktagen (Samstag=Werktag; Datum des Poststempels) Rekurs beim Berufungssenat des NÖTV unter Nachweis der Einzahlung der Rekursgebühr erhoben werden.
- d) Bei Stattgebung des Protestes oder des Rekurses wird die Gebühr rückerstattet, im gegenteiligen Fall verfällt sie.
- e) Protest / Rekursgebühren:

Protestgebühr:	Landesliga A (allg. Klasse): EUR 73.-	alle anderen Landesligen: EUR 36.-
Rekursgebühren:	Landesliga A (allg. Klasse): EUR 109.-	alle anderen Landesligen: EUR 73.-
- f) 14 Tage nach Beendigung des letzten Meisterschafts-, Aufstiegs- bzw. Relegationsspieles kann grundsätzlich kein Protest mehr eingebracht werden; dem VWA steht aber ein Aufgriffsrecht eines Protestgrundes auch danach zu.
- g) Einzahlungen, die sich durch diese Bestimmungen ergeben, haben auf das Konto des NÖTV bei der Hypo Niederösterreich, Kto-Nr. 03555020960, BLZ 53000 unter Angabe des Vereinsnamens zu erfolgen.

2) Kreisliga: Protest und Rekursbestimmungen werden von jedem Kreis individuell festgelegt.

#### **§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 1) Die Aufsicht über alle Spiele der NÖ-Landesliga hat der Wettspielausschuss (VWA) des NÖTV; in den Kreisligen der Wettspielausschuss des Kreises. Er entscheidet auch bei allen ungeklärten oder neu auftretenden Fällen, so auch bei der Beurteilung kampfflos abgegebener Spiele.
- 2) Alle Rekursentscheidungen der Kreise sind dem NÖTV vorzulegen. Der VWA hat die Möglichkeit, Rekursentscheidungen der Kreise in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung aufzuheben und einer letzten endgültigen Entscheidung zuzuführen.
- 3) Mit Nennung zur Mannschaftsmeisterschaft erkennen die Teilnehmer die vorliegenden Durchführungsbestimmungen an.
- 4) Sprachliche Gleichbehandlung: Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.